

Auflösungsvereinbarung

zur Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ und dem Zweckverband für Abwasserentsor- gung Weißenfels vom 02.04.2012

des

- 1. Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“**, Dürrenberger Straße 55, 06688 Weißenfels/OT Wengelsdorf, vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer, Herrn Hans-Werner Habelmann

– nachfolgend AZV-SR –

- 2. der Stadt Weißenfels**, Markt 1, 06667 Weißenfels, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Herrn Robby Risch

– nachfolgend Stadt Weißenfels –

und

- 3. der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts**, Markt 5, 06667 Weißenfels, vertr. d. d. Vorstand, Herrn Andreas Dittmann

– nachfolgend AöR –

Vorbemerkung:

Der AZV-SR und der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (nachfolgend ZAW) haben am 02.04.2012 eine Zweckvereinbarung (veröffentlicht im Weißenfelser

Amtsblatt, Ausgabe Nr. 4/2012 vom 20.04.2012, S. 3) geschlossen, mit der der ZAW dem AZV-SR „für die Ortsteile Wengelsdorf, Großkorbetha und Schkortleben mit Wirkung vom 01.01.2012 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA“ übertragen und der AZV-SR sich weiter verpflichtet hat, „den ZAW personell im Bereich des Anschlusswesens bei der Er- und Bearbeitung von Entwässerungsgenehmigungen gemäß des Satzungsrechtes des ZAW sowie bei der Erstellung der Bescheide, bei der Erarbeitung und dem Erlass von Verwaltungsakten, wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Bearbeitung von Widersprüchen und bei der Beurteilung von Billigkeitsregelungen zu unterstützen“ wie auch dabei, die „Voraussetzungen zu schaffen, dass die Partner der Zweckvereinbarung spätestens zum 01.01.2013 in die Lage versetzt sind, die kaufmännische und technische Leistung homogen in einem Gesamtverband einzubringen“ (§ 1 der Zweckvereinbarung – ZV).

Die tatsächliche Situation, in der sich die vertragsschließenden Zweckverbände Anfang 2012 befanden und die insoweit den Rahmen für die Zweckvereinbarung vorgab, hat sich unterdessen wesentlich geändert:

Die AöR ist zum 01.01.2013 Aufgaben- und Vermögensnachfolgerin des ZAW geworden; sie ist ferner in alle Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen des ZAW eingetreten. Gemäß Unternehmenssatzung vom 15.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LVwA LSA Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223) in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 11.12.2013 hat die Stadt Weißenfels der AöR die ihr gemäß § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. den §§ 54 bis 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels nach Maßgabe der Satzung übertragen (§ 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung). Für die in § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung benannten Gemeindeteile, zu denen gemäß Ziff. 1 die Ortsteile Großkorbetha und Kleinkorbetha, gemäß Ziff. 4 die Ortsteile Schkortleben und Kriechau sowie gemäß Ziff. 7 der Ortsteil Wengelsdorf gehören, hat die Stadt Weißenfels der AöR nur die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen und in diesem Zusammenhang die in § 9 Abs. 4 der Unternehmenssatzung erwähnte o. g. Zweckvereinbarung vom 02.04.2012 verwiesen. Der AöR obliegt – anders als dem ZAW – sowohl die technische Betriebsführung als auch die kaufmännische Geschäftsführung der Anstalt.

Der AZV-SR wird, so ist es beabsichtigt, zum 01.01.2016 in den Abwasserzweckverband Bad Dürrenberg eingegliedert.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertragsparteien darüber verständigt, dass die Zweckvereinbarung vom 02.04.2012, die gemäß § 9 Abs. 4 der Unternehmenssatzung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenarbeit zwischen dem AZV-SR und der AöR fortgeführt werden sollte, aufzulösen:

§ 1 Auflösung

Die Zweckvereinbarung vom 02.04.2012 wird einvernehmlich aufgelöst.

§ 2 Rück- und Weiterübertragung

Die zur Erfüllung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA vom AZV-SR übernommene Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortsteile Wengelsdorf, Großkorbetha und Schkortleben fällt auf die Stadt Weißenfels als dem gesetzlichen Aufgabenträger zurück. Die Stadt Weißenfels ist berechtigt, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die vorbenannten Ortsteile auf die AöR zu übertragen. Um das zu gewährleisten, wird die Wirksamkeit dieser Auflösungsvereinbarung an das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung gekoppelt und stellt die Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung ihrerseits auf die Wirksamkeit der Auflösungsvereinbarung ab.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Auch alle sonstigen vom AZV-SR oder wechselseitig mit der Zweckvereinbarung vom 02.04.2012 übernommenen Verpflichtungen erlöschen mit der Wirksamkeit dieser Vereinbarung. Die Parteien sind sich einig darüber, dass mit Wirksamkeit dieser Auflösungsvereinbarung alle gegenseitigen Ansprüche aus der Zweckvereinbarung erledigt sind, etwaig

noch bestehende Ansprüche gegenseitig erlassen werden und gegenseitig anerkannt wird, dass keine Ansprüche mehr bestehen. Zu diesem Zeitpunkt erlischt somit auch, sofern sie sich nicht bereits erledigt hat, auch die Vereinbarung über Amtshilfe vom 30.04.2014/20.05.2014 in der Fassung der klarstellenden Vereinbarung zur Vereinbarung von Amtshilfe vom 20.05.2014 vom 24.09.2014/22.09.2014.

§ 4

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, da weder Anlagevermögen übertragen, noch zwischenzeitlich gebildet wurde.

§ 5

Wirksamkeit der Auflösung

- (1) Die Auflösungsvereinbarung bedarf gem. § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die genehmigte Auflösungsvereinbarung ist von dem Beteiligten zu 1), dem AZV-SR, und dem Beteiligten zu 2), der Stadt Weißenfels, nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Auflösungsvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Änderung der Unternehmenssatzung in Kraft getreten ist, mit der die Stadt Weißenfels die auf sie zurückfallende Aufgabe auf die AöR weiterüberträgt, sonst mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung führen. Die Ver-

tragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

.....
Ort, Datum

.....
Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Weißenfels

.....
Ort, Datum

.....
Abwasserbeseitigung Weißenfels
– Anstalt öffentlichen Rechts